

§ 96 GWO Wahlkosten

GWO - Gemeindewahlordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

Die Kosten die bei der Landeswahlbehörde und bei der Bezirkswahlbehörde für die Durchführung und Leitung der in diesem Gesetz geregelten Wahlen entstehen, hat das Land zu tragen; für die übrigen Wahlkosten (einschließlich der Herstellung der amtlichen Stimmzettel) hat jede Gemeinde selbst aufzukommen.

In Kraft seit 04.07.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at